OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603810/2/RK/MH**

Datum: **Linz, 9. Dezember 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des E R, geboren am XX.XX.XXXX, W X, X W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 22.06.2020, GZ: BHSE/920150002408/20, wegen Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 22.06.2020 gab die belangte Behörde dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 06.06.2020 bzw. 08.06.2020 gegen die Strafverfügung vom 25.05.2020 Folge und verhängte eine Geldstrafe von insgesamt 150 Euro (3 Tage und 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) mit der Begründung, der Einspruch des Beschwerdeführers habe sich lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet und sei die belangte Behörde infolge Rechtskraft des Schuldspruchs nur in Bezug auf das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 06.06.2020, eingelangt am 08.06.2020, rechtzeitig Beschwerde. Im Wesentlichen wendete der Beschwerdeführer ein, es sei ihm weder akustisch noch durch Erschütterung eine Berührung mit einem anderen Fahrzeug aufgefallen, an seinem Fahrzeug sei weder eine Delle noch ein Kratzer zu erkennen. Sollte er einen Schaden verursachen, dann würde er sofort stehen bleiben und dies regeln. Weiters gab der Beschwerdeführer an, dass er Schüler sei und keinerlei Einkommen noch Vermögen besitze. Mit Beschwerdeergänzung vom 08.06.2020 teilte der Beschwerdeführer mit, er werde gegen die Strafe und die Höhe der Geldstrafe Einspruch erheben, da er sich keiner Schuld bewusst sei. Nochmals wies der Beschwerdeführer darauf hin, er sei Schüler und habe weder ein Einkommen noch Vermögenswerte.

Mit Schreiben vom 07.01.2020 (gemeint wohl: 08.07.2020) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Einspruch des Beschwerdeführers vom 06.06.2020 samt Ergänzung vom 08.06.2020 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 25.05.2020, BHSE/920150002408/20, lautet wie folgt:

„(…) An besagtem Tag war mir weder akustisch noch durch Erschütterung einer Berührung mit einen anderen Fahrzeug aufgefallen. Auch der im anderen Fahrzeug sitzende Herr (der übrigens im Halte- und Parkeverbot parkte) machte sich keinerlei Mühe mich auf irgend eine Art und Weise auf einen Zusammenstoß aufmerksam zu machen. An meinem Fahrzeug ist jedenfalls absolut nicht zu erkennen ... weder eine Delle noch einen Kratzer. Wenn es passieren sollte, dass ich einen Schaden verursache, dann bleibe ich sofort stehen und regle das nach

dem besten Wissen und Gewissen ordnungsgemäß. Ich möchte zusätzlich bekannt geben, dass ich Schüler bin und keinerlei Einkommen noch Vermögenswerte habe. (…)"

„(…) Ich werde gegen die Strafe und die Höhe der Geldstrafe Einspruch erheben, weil ich mir keiner Schuld bewusst bin. Wie in der letzten E-Mail bekannt gegeben, bin ich Schüler und keinerlei Einkommen noch Vermögenswerte habe. (…)"

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das zugrundeliegende Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seinem Einspruch lediglich das Strafausmaß bekämpft hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, kommt es auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfanges ist eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (VwGH 24.10.2002, 99/15/0172; 15.05.1991, 91/02/0002). Im Zweifel ist davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (VwGH 22.04.1999, 99/07/0010). Entscheidend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpft hat oder ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder sein Verschulden) bekämpft hat.

Wie sich aus dem Wortlaut des Anbringens (festgestellter Sachverhalt) ergibt, hat der Beschwerdeführer mit Schreiben 06.06.2020 samt Ergänzung vom 08.06.2020 „vollen" Einspruch gegen die Strafverfügung vom 25.05.2020 erhoben und auch den Schuldspruch bekämpft. Zunächst führte der Beschwerdeführer in seinem Einspruch vom 06.06.2020 an, es sei ihm weder akustisch noch durch Erschütterung eine Berührung mit dem anderen Fahrzeug aufgefallen, auch sei an seinem Fahrzeug weder eine Delle noch ein Kratzer zu erkennen. Würde er einen Schaden verursachen, dann bliebe er sofort stehen und regle das. In seiner Beschwerdeergänzung vom 08.06.2020 führte der Beschwerdeführer aus *„Ich werde gegen die Strafe und die Höhe der Geldstrafe Einspruch erheben, weil ich mir keiner Schuld bewusst bin.*" Bei objektiver Betrachtung hat der Beschwerdeführer nicht nur gegen die Strafhöhe Einspruch erhoben, sondern auch gegen den Schuldspruch.

Zu diesem Ergebnis käme auch die Anwendung der Zweifelsregelung, wonach bei fehlender Eindeutigkeit davon auszugehen ist, dass die gesamte Strafverfügung bekämpft wurde (VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247; 22.04.1999, 99/07/0010; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Die Entscheidung über die Schuldfrage ist damit – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – nicht in Rechtskraft erwachsen, sondern hätte ebenso im ordentlichen Verfahren von der belangten Behörde berücksichtigt werden müssen.

Mit Einbringung seines Einspruches hat der Beschwerdeführer die Strafverfügung vielmehr vollends außer Kraft gesetzt. Sie war demnach nicht mehr existent. Die belangte Behörde war verbunden, gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten „insb das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen" (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 49 Rz 11 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Hätte der Beschwerdeführer mit dem Einspruch ausdrücklich bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, wäre die Strafverfügung weiterhin in Kraft geblieben. Der unangefochten gebliebene Schuldspruch wäre in Rechtskraft erwachsen und hätte

die belangte Behörde nur über den angefochtenen Teil neu entscheiden müssen (VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084). Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

Durch den „vollen" Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben.

Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer